

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes „Möhlinggruppe“ - Sitz: Ehrenkirchen -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (BGI. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2015 sowie der §§ 5, 6, 19 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat die Verbandsversammlung am 24.01.2019 beschlossen, die Satzung des Wasserversorgungsverbandes „Möhlinggruppe“ vom 22.01.2013 in der derzeit gültigen Fassung wie folgt zu ändern:

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Der Verband wendet die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Gemeinden (kommunale Doppik) geltenden Vorschriften sinngemäß an.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 rückwirkend in Kraft.

Ehrenkirchen, den 24.01.2019

Thomas Breig
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ehrenkirchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.